

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen

in der Gemeinde ~~Groß~~-Flintbek

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird, mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig für den Bereich des K i r c h e n m o o r e s in der Gemarkung Gr.-Flintbek folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat des Kreises Plön in P l ö n mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Flintbek werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftskarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft.

P l ö n , den 13. Januar 1947

Der L a n d r a t .
als untere Naturschutzbehörde

H. H. H. (i. H.)



68

69

70

Bordesholm
1826

71

P 72

72

73

74

75

76